

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 78

Mittwoch, 15. Dezember 2021

Seite: 394

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis
Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens..... 395

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

Das Landratsamt Landshut erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV BayMBI. 2021 Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 875) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit zwingender Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.
2. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt bei den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit zwingender Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.12.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Landshut
Landshut, 15.12.2021

Peter Dreier

Landrat

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Zimmer N 26 im Nebengebäude, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0871/408-1317.

(Nr. 3 vom 15.12.2021)

Landshut, den 15.12.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat